

**Kleiner Waffenschein**

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum  
Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe  
(sogenannte PTB-Waffe)**

**Kreispolizeibehörde Gütersloh  
Zentrale Aufgaben  
Herzebrocker Str. 142, 33334 Gütersloh**

Öffnungszeiten:  
Dienstags bis Donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr  
zusätzlich Donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr

Telefon: 05241/869 – 2231  
Fax: 05241/869 – 2249

[www.polizei-nrw.de/guetersloh](http://www.polizei-nrw.de/guetersloh)

**Meine Daten:**

|   |                   |                                       |
|---|-------------------|---------------------------------------|
| <b>Familienname</b>                                     |                   | <b>Akademische Grade/Titel</b>        |
| <b>Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen)</b> |                   |                                       |
| <b>Vorname(n)</b>                                       |                   |                                       |
| <b>Geburtsdatum</b>                                     | <b>Geburtsort</b> | <b>Staatsangehörigkeit</b>            |
| <b>Straße, Hausnummer</b>                               |                   |                                       |
| <b>Postleitzahl, Wohnort</b>                            |                   | <b>Telefonnummer (bei Rückfragen)</b> |

1. Wurde Ihnen bereits eine Waffenbesitzkarte ausgestellt?

- Ja: Nr. der Waffenbesitzkarte: \_\_\_\_\_ ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_  
 Nein

2. Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt?

- Ja  Nein

Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG)?

- Ja  Nein

Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG) ?

- Ja  Nein

Hinweis:

Schusswaffen mit dem PTB-Zeichen dürfen nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Führen derartiger Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten! Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird derzeit eine Gebühr von 90,- Euro erhoben. Auch eine evtl. Ablehnung des Antrages ist gebührenpflichtig.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers